

Stipendienrichtlinie für *NRWege ins Studium* an der Universität Siegen

Richtlinie 2021 – Version 1

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien im Rahmen von *NRWege ins Studium – Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ab 2021* für Studierende mit Fluchthintergrund an der Universität Siegen.

Inhalt

Präambel	2
1. Art und Anzahl der zu vergebenden Stipendien	2
2. Bewerbungsvoraussetzungen und Vergabekriterien	2
2.1 Bewerbungsvoraussetzungen	2
2.2 Vergabekriterien.....	3
3. Kombinations- und Anrechnungsregelungen.....	3
3.1 Gesamtförderdauer	3
3.2 Staatliche Leistungen und NRWege-Stipendien.....	3
3.3 Deutschlandstipendium und NRWege-Stipendien.....	3
3.4 Bezug von Stipendien aus NRWege und sonstigen öffentlichen Stipendien	3
3.5 Erwerbstätigkeit und NRWege-Stipendien.....	4
4. Antragstellung	4
4.1 Bewerbungsunterlagen	4
4.2 Bewerbungsfrist	4
5. Auszahlung des Stipendiums	4

Präambel

Im Rahmen der Programmlinie C des Programms *NRWege in Studium – Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ab 2021*, gefördert durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) aus Mitteln des Ministeriums für Kunst und Wissenschaft (MKW), kann die Universität Siegen Voll- und Teilstipendien für besonders begabte Flüchtlinge an regulär eingeschriebene Studierende vergeben. Vorrangiges Ziel ist es, den Studienerfolg bzw. den Studienabschluss zu sichern. Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.

Stehen nach der ersten Auswahl Restmittel für das Jahr zur Verfügung, wird ein zweiter Auswahltermin angesetzt und wie oben beschrieben bekanntgegeben.

1. Art und Anzahl der zu vergebenden Stipendien

Die Universität Siegen schreibt im Rahmen des Programms jährlich mindestens 4 **Studienstipendien** und 5 **Studienabschlussstipendien** aus.

Die Studienstipendien werden für die Dauer von bis zu einem Jahr (12 Monate) vergeben, eine erneute Bewerbung für ein weiteres Jahr (12 Monate) ist möglich.

Die Studienabschlussstipendien werden in der Regel für bis zu 6 Monate ausgeschrieben, können mit erneutem Antrag um 6 Monate verlängert werden.

Die Stipendiaten erhalten im Rahmen des Studienstipendiums eine monatliche Rate in Höhe von maximal 861,00 EUR und im Rahmen des Studienabschlussstipendiums eine monatliche Rate in Höhe von maximal 400,00 EUR.

Über die Förderung entscheidet eine Kommission. Die Auswahlkommission besteht aus Prodekaninnen und Prodekanen für Internationales. Die Projektverantwortlichen aus der Abteilung ISA begleiten das Verfahren.

2. Bewerbungsvoraussetzungen und Vergabekriterien

2.1 Bewerbungsvoraussetzungen

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung möglich. Die Ausschreibung der Studienstipendien erfolgt zu Beginn eines Jahres über die Internetseite der Abteilung ISA und der Abteilung STARTING und sowie durch Aushänge und auf den Social-Media-Kanälen.

Die Stipendien können von regulär eingeschriebenen Studierenden der Universität Siegen frühestens ab dem 2. Fachsemester beantragt werden, falls die Studierenden einen Fluchthintergrund nachweisen können. Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie mindestens 15 ECTS im aktuellen Semester absolviert haben. Pro Auswahlverfahren sollen mindestens eins von vier Studienstipendien sowie zwei von fünf Studienabschlussstipendien auf weibliche Bewerberinnen entfallen. Sollten weniger Bewerbungen von weiblichen Studierenden mit Fluchthintergrund eingehen, werden die Stipendien an andere Bewerber vergeben.

2.2 Vergabekriterien

Die Richtlinien der Universität Siegen zur Stipendienvergabe entsprechen den Maßgaben des DAAD. Die Vergabe wird nach den folgenden Kriterien durchgeführt:

- Studienleistungen,
- Fachliche Gutachten,
- Studienverlauf
- Sprachkenntnisse in der jeweiligen Unterrichtssprache (z.B. DSH).
- Ausschluss von Doppelförderungen aus öffentlichen Mitteln (s. Kombinations- und Anrechnungsregelungen)

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeitnah, d.h. möglichst 4 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist, über das Ergebnis der Auswahlkommission informiert werden. Die Stipendien werden rückwirkend ab dem 01. April 2021 gewährt.

3. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

3.1 Gesamtförderdauer

Grundsätzlich können NRWege-Stipendiatinnen und –Stipendiaten, nach jeweils einem positiven Votum der Kommission, mit Studienstipendien für **insgesamt 24 Monate** gefördert werden sowie mit Studienabschlussstipendien für **insgesamt 12 Monate** mit einem Studienabschlussstipendium.

3.2 Staatliche Leistungen und NRWege-Stipendien

Staatliche Leistungen wie z.B. BAföG und die NRWege-Stipendien werden angerechnet. Bei Bezug des BAföG-Höchstsatzes kann **nicht gleichzeitig** eine Förderung durch ein NRWege Stipendium erfolgen. Das International Office, die Abteilung International Student Affairs (ISA) ist unverzüglich über den Bezug von **BAföG** zu informieren, **ggf. muss die Förderung anteilig zurückgezahlt werden**.

3.3 Deutschlandstipendium und NRWege-Stipendien

Das Deutschlandstipendium und die NRWege-Förderung können **nicht gleichzeitig** bezogen werden.

3.4 Bezug von Stipendien aus NRWege und sonstigen öffentlichen Stipendien

Doppelförderungen aus deutschen öffentlichen Mitteln sind nicht zuwendungsfähig. Erhalten Personen Stipendien aus öffentlichen Mitteln sind diese anzurechnen.

Stipendien aus privaten Mitteln können uneingeschränkt neben NRWege-Stipendien bezogen werden.

3.5 Erwerbstätigkeit und NRWege-Stipendien

Während der Laufzeit des Stipendiums ist neben dem Leistungsbezug eine Nebentätigkeit mit Zuverdienst nur im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (bis zu 450,00 EUR monatlich) gestattet und muss dem Stipendiengeber gemeldet werden. Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass der Umfang der Nebentätigkeiten den positiven Studienverlauf nicht gefährdet.

4. Antragstellung

4.1 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen für Studienstipendien müssen folgende Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge umfassen:

- im Original unterschriebenes NRWege-Antragsformular (deutsch oder englisch),
- Motivationsschreiben,
- tabellarischer Lebenslauf,
- aktuelle Notenübersicht (LSF-Ausdruck),
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- fachliches Gutachten eines Hochschullehrers/ einer Hochschullehrerin,
- Sprachnachweis in der jeweiligen Unterrichtssprache (z.B. DSH),
- Nachweis des Fluchthintergrundes (z.B. Bescheid nach § 25 AufenthG)
- Kopie des letzten BAföG-Bescheids
- falls zutreffend: Bescheid oder Erklärung, ob andere Förderleistungen in Anspruch genommen werden oder Einkommensnachweis,
- sonstige Nachweise (Praktikumszeugnisse, Urkunden, Ehrenämter etc.).

Die Bewerbungsunterlagen für die Studienabschlussstipendien müssen zudem noch die folgenden Unterlagen umfassen:

- Anmeldung der Abschlussarbeit oder
- Bestätigung eines Hochschullehrers/ einer Hochschullehrerin, dass die Bachelor- oder Masterarbeit während eines Semester abgeschlossen wird.

4.2 Bewerbungsfrist

Die Bewerbung ist postalisch an das International Office, an die Abteilung International Student Affairs (ISA) zu richten. Nur vollständige Anträge werden in das Auswahlverfahren aufgenommen. Die Bewerbungsfrist endet am **15. März 2021**.

Stehen nach der ersten Auswahl Restmittel für das Jahr zur Verfügung, wird ein zweiter Auswahltermin angesetzt und wie oben beschrieben bekanntgegeben.

5. Auszahlung des Stipendiums

Um das bewilligte Stipendium auszahlen zu können, müssen folgende **Pflichtunterlagen unterzeichnet** und fristgerecht, **vor Beginn des Stipendiums**, eingereicht werden:

- Stipendienurkunde,
- Stipendienvereinbarung.